

Anlage 10

Antwort des Ministers für Arbeit und Soziales, Frau **Dr. Regine Hildebrandt**, auf die Frage der Abgeordneten **Gisela Sept-Hubrich (SPD)** - Drucksache Nr. 86

Frage 9

Junge Frauen im „Babyjahr“ haben in den vergangenen Monaten überdurchschnittlich häufig ihren Arbeitsplatz verloren, ohne daß der DDR-Kündigungsschutz eingehalten wurde. Welche Möglichkeiten werden für unrechtmäßig gekündigte Frauen geschaffen, ihren Arbeitsplatz nach dem 2. Juli 1990 wieder einzuklagen, auch wenn Fristen versäumt wurden?

Antwort

Da die Kündigungen im Geltungszeitraum des AGB vom 16. Juni 1977 erfolgten, sind daraus entstehende Streitfälle auf dieser Rechtsgrundlage zu entscheiden. § 296 Abs. 5 AGB sieht vor, daß der betreffende Arbeitnehmer bei Einspruch gegen die erfolgte Kündigung von den nachteiligen Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis befreit werden kann. Im übrigen wurden für Frauen im „Babyjahr“ durch das Änderungsgesetz zum AGB keine Änderungen an den vor dem 1. Juli 1990 geltenden Kündigungsschutzbestimmungen vorgenommen. Nach wie vor ist eine fristgemäße Kündigung dieser Frauen ausgeschlossen, wenn nicht der Betrieb stillgelegt wird. Eine Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz ist natürlich dann nicht realisierbar, wenn der Betrieb oder Betriebsteil seine Tätigkeit eingestellt hat.

Anlage 11

Antwort des Ministers für Arbeit und Soziales, Frau **Dr. Regine Hildebrandt**, auf die Frage des Abgeordneten **Hinrich Knessler (SPD)** - Drucksache Nr. 86

Frage 10

Ein Arzt verordnet nach dem 2. Juli 1990 für einen behinderten Menschen einen Rollstuhl oder ein Rehabilitationsmittel aus westlicher Produktion. Wie erfolgt die Finanzierung?

Antwort

Bekanntlich sind DDR und BRD am 1. Juli 1990 in eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion eingetreten. Das damit wirksam werdende Sozialversicherungssystem gewährleistet langfristig die Bereitstellung von einer Vielzahl von Rehabilitationshilfen für Bürger mit Behinderungen. Die Finanzierung von Rollstühlen sowie technischen Hilfsmitteln, z. B. für die Berufsausübung, für Körperbehinderte, Seh- und Hörbehinderte erfolgt wie in jedem anderen marktwirtschaftlich orientierten Land aus den Einnahmen der Rehabilitationsträger. Das können die von den Versicherten geleisteten Beiträge oder die aus der Ausgleichsabgabe der Betriebe und Dienststellen erbrachten finanziellen Mittel, Spenden u. a. sein.

Künftig würde es dem Ingenieurgeist und dem Unternehmertum in unserem Land besser zu Gesicht stehen, für Bürger mit Behinderungen eigenständige moderne Rehabilitationshilfen zu entwickeln und zu produzieren.

Anlage 12

Antwort des Ministers für Arbeit und Soziales, Frau **Dr. Regine Hildebrandt**, auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Christina Lucyga (SPD)** - Drucksache Nr. 86

Frage 11

In letzter Zeit häufen sich, unter Verletzung des noch geltenden Arbeitsrechts, Entlassungen von Frauen, darunter zahlreichen Alleinerziehenden und vor allem Frauen im fortgeschrittenen Lebensalter.

Wie können diese Frauen, auch dann, wenn die Frist für die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln schon überschritten ist, ihre Rechtsansprüche noch durchsetzen, und wie können außerdem langjährige Beschäftigte von Betrieben, denen bereits vorbeugend zum 30. 6. gekündigt wurde, erreichen, daß ihnen erneut ein Anspruch auf ihren alten Arbeitsplatz zugestanden wird, falls die betreffenden Betriebe wieder wettbewerbsfähig werden sollten?

Antwort

Da die Kündigungen im Geltungszeitraum des AGB vom 16. Juni 1977 erfolgten, sind daraus entstehende Streitfälle auf dieser Rechtsgrundlage zu entscheiden. § 296 Abs. 5 AGB sieht vor, daß der betreffende Arbeitnehmer bei Einspruch gegen die erfolgte Kündigung von den nachteiligen Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis befreit werden kann.

Der Anspruch auf den bisherigen Arbeitsplatz besteht nur dann, wenn aufgrund eines Einspruchs des Arbeitnehmers bei der Konfliktkommission oder dem Kreisgericht die Kündigung für rechtsunwirksam erklärt worden ist.

Wurde jedoch die Rechtmäßigkeit der Kündigung bestätigt oder kein Einspruch eingelegt, ist das Arbeitsverhältnis gelöst und es besteht kein einklagbarer Anspruch auf eine spätere Wiedereinstellung. Zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen und Strukturveränderungen können in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen (Rationalisierungsschutzabkommen und Sozialpläne) verbindliche Festlegungen darüber getroffen werden, daß freigesetzte Arbeitnehmer wieder einzustellen sind, sobald dafür die wirtschaftlichen Voraussetzungen (Arbeitskräftebedarf) wieder gegeben ist. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Rationalisierungsschutzabkommen und Sozialpläne die bestehenden Finanzierungsregeln beachten müssen; denn, was nicht finanzierbar ist, kann nicht realisiert werden.

Anlage 13

Antwort des Ministers für Arbeit und Soziales, Frau **Dr. Regine Hildebrandt**, auf die Frage des Abgeordneten **Jürgen Demloff (PDS)** - Drucksache Nr. 86

Frage 12

In welchem Zeitraum werden auch in der DDR alle Bereiche aufgearbeitet sein, in denen in der BRD Nachteilsausgleich durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse fixiert sind, in welchem Zeitraum wird das finanzielle und materielle Niveau in der BRD erreicht werden und welche Vorstellungen hat die Regierung für eine planmäßige Gestaltung der Nachteilsausgleiche für Eltern mit Kindern, die behindert sind?

Antwort

Es ist das Ziel der Regierungspolitik, mit Blick auf die Einheit Deutschlands, die künftig für die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft geltenden gesetzlichen Regelungen unter der Sicht des Nachteilsausgleiches zu präzisieren. So haben z. B. Schwerbehinderte das Recht, Überstunden abzulehnen, wenn sie dadurch überfordert werden. Auch dürfen Schwerbehinderte nur unter Berücksichtigung der Art und des Grades ihrer Behinderung zur Nacharbeit herangezogen werden. Über den normalen Urlaub hinaus haben Schwerbehinderte Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Auch die bisherigen Rechtsvorschriften über die Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr und die Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gelten selbstverständlich weiter. Adäquate Regelungen sind bei der Fernsprechggebühr vorgesehen. Alles in allem ist aber die Entwicklung der Situation behinderter Bürger nicht losgelöst von der Gesamteinkommensentwicklung aller Bürger unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorstellbar. Die Gestaltung der Nachteilsausgleiche für Eltern mit Kindern, die behindert sind, bedarf einer weiteren Klärung. Wir sollten dabei nicht in Vergessenheit geraten lassen, daß be-